



## Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Hinweis auf eine öffentliche Ausschreibung; <u>hier:</u> Klärschlamm- und Abwasserentsorgung im Außenbereich der Stadt Beckum
2	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 41 „Hauptstraße/Rektor-Wilger-Straße“
3	Wettbürosteuersatzung der Stadt Beckum

Herausgeber:

**STADT BECKUM**

DER BÜRGERMEISTER

[www.beckum.de](http://www.beckum.de)



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

**Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter [stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de).**

**Abonnement:**

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

**Kontakt:**

Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

[stadt@beckum.de](mailto:stadt@beckum.de)

## **Laufende Nummer 1**

---

### **Öffentliche Ausschreibung**

Folgende Leistung wird öffentlich ausgeschrieben:

### **Klärschlamm- und Abwasserentsorgung im Außenbereich der Stadt Beckum**

Die vollständige Bekanntmachung wird im Internet unter

[www.beckum.de](http://www.beckum.de),

[www.bund.de](http://www.bund.de) veröffentlicht.

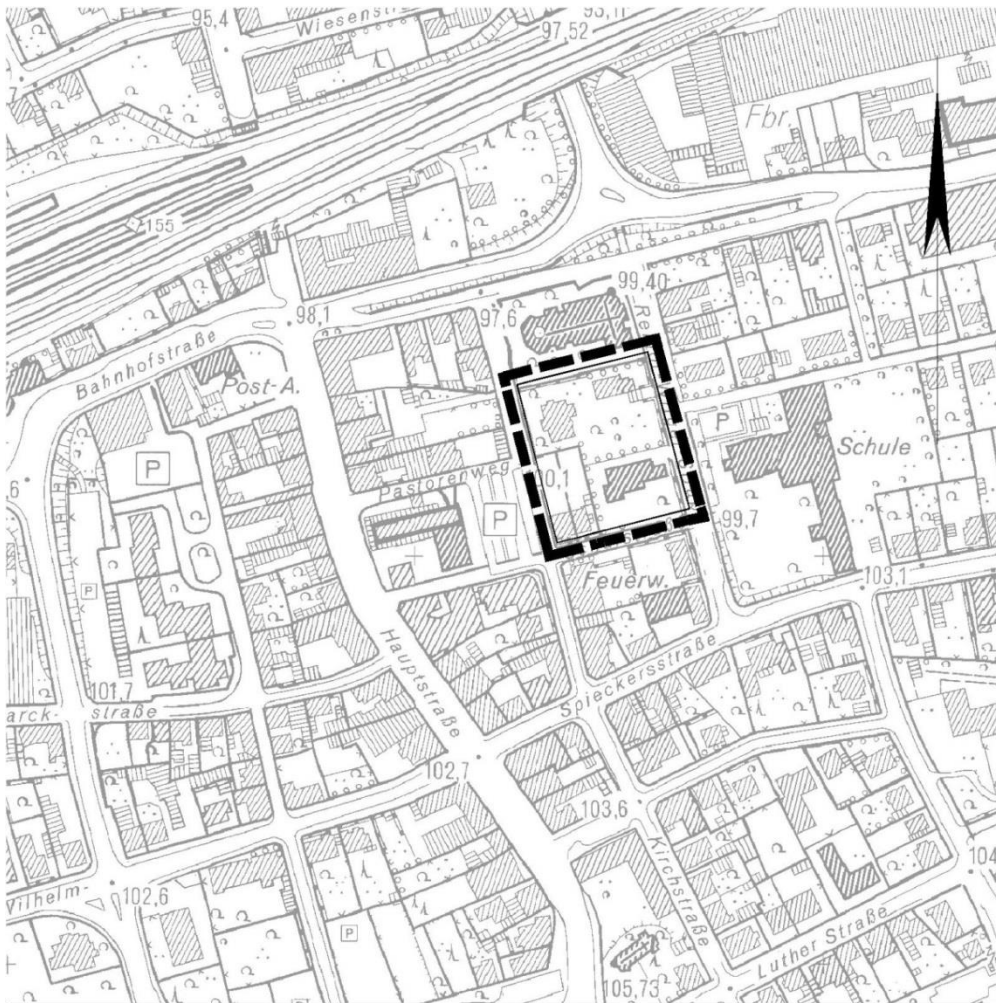
Unter [www.evergabe.nrw.de](http://www.evergabe.nrw.de) stehen die Vergabeunterlagen unter der Identifikationsnummer CXPWYDF9EHY zum Download bereit.

## Laufende Nummer 2

### 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 41 „Hauptstraße/Rektor-Wilger-Straße“ Erlangung der Rechtsverbindlichkeit

#### Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nummer N 41 „Hauptstraße/Rektor-Wilger-Straße“ umfasst die Grundstücke Flur 307, Flurstücke 216, 466 und 467 der Gemarkung Beckum.



Übersichtsplan, ohne Maßstab, Datenlizenz Deutschland - Land NRW/Kreis Warendorf (2017) - Version 2.0

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 7. Juni 2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nummer N 41 „Hauptstraße/Rektor-Wilger-Straße“ wird beschlossen. Die Begründung wird beschlossen.

Mit der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nummer N 41 „Hauptstraße/Rektor-Wilger-Straße“ soll die bisher festgesetzte Gemeinbedarfsfläche geändert werden, um eine Nachverdichtung im östlich vom Zentrum gelegenen Bereich zu ermöglichen.

Die Änderung wird gemäß § 13a Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch, einem Umweltbericht nach § 2a Baugesetzbuch und von Angaben nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen. § 4c Baugesetzbuch („Überwachung“ der Umweltauswirkungen) wird nicht angewandt.“

## Hinweise zum Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nummer N 41 „Hauptstraße/Rektor-Wilger-Straße“

### 1. Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Absatz 4 BauGB bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

### 2. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem BauGB

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes sowie nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

### 3. Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nummer N 41 „Hauptstraße/Rektor-Wilger-Straße“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nummer N 41 „Hauptstraße/Rektor-Wilger-Straße“ nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nummer N 41 „Hauptstraße/Rektor-Wilger-Straße“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplans Nummer N 41 „Hauptstraße/Rektor-Wilger-Straße“ rechtsverbindlich. Die Planunterlagen liegen ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden beim Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung aus. Über den Inhalt und deren Begründungen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Beckum, den 21. September 2018

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister

## Laufende Nummer 3

---

### Wettbürosteuersatzung der Stadt Beckum

Vom 24. September 2018

#### Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1 bis 3 und 20 Absatz 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) hat der Rat der Stadt Beckum am 20. September 2018 folgende Satzung beschlossen.

#### § 1

##### Steuererhebung

Die Stadt Beckum erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

#### § 2

##### Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegen das im Stadtgebiet ausgeübte Vermitteln und/oder Veranstalten von Pferdewetten und Sportwetten in Räumlichkeiten, die neben der Annahme von Wettscheinen – auch an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Wettvorrichtungen – auch das Mitverfolgen der Wettergebnisse ermöglichen (Wettbüros).
- (2) Wettvermittlung ist das Ermöglichen des Abschlusses von Wetten in Räumlichkeiten nach Absatz 1.
- (3) Wettveranstaltung ist das Ermöglichen des Abschlusses von Wetten in eigener Verantwortung.

#### § 3

##### Steuerschuldende Person

- (1) Die ein Wettbüro betreibende Person ist steuerschuldend, auch wenn sie selbst als veranstaltende Person von Wettereignissen auftritt.
- (2) Mehrere steuerschuldende Personen haften gesamtschuldnerisch.

#### § 4

##### Bemessungsgrundlage

Für die Berechnung der Steuer werden die für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge zugrunde gelegt. Hierzu zählen insbesondere die Wetteinsätze auf der Basis des Nennwerts des Wettscheins sowie zusätzliche Entgelte, die bei den wettenden Personen erhoben werden.

#### § 5

##### Steuersatz

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat 3 Prozent der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Gesamtbeträge nach § 4.

- 5 -

**§ 6****Mitteilungspflichten**

- (1) Wer ein Wettbüro in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich – spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inbetriebnahme – schriftlich der Stadt Beckum als Steuerbehörde anzumelden. Bereits bestehende Wettbüros sind innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung anzumelden.

Die Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:

- Vornamen, Name und Anschrift der betreibenden Person,
- Zeitpunkt der Eröffnung und Anschrift des Wettbüros,
- Angaben über die Art der Wettangebote und die jeweilige wettveranstaltende Person sowie
- eine Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Geräte-  
nummer.

Mit der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen vorzulegen.

- (2) Änderungen der Anmelde- und die Betriebseinstellung eines Wettbüros sind innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderungen beziehungsweise der Betriebseinstellung schriftlich anzuzeigen.

**§ 7****Entstehung des Steueranspruchs**

Der Steueranspruch entsteht mit der Annahme der Wetteinsätze.

**§ 8****Verfahren zur Besteuerung und Selbsterklärung**

- (1) Die steuerschuldende Person hat der Stadt Beckum die für die Festsetzung erforderlichen Angaben – insbesondere die Summe der im Sinne der §§ 4 und 5 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge – bis zum 15. Kalendertag des auf das zu steuernde Kalendervierteljahr folgenden Monats schriftlich mittels vorgeschriebenen Vordrucks zu übermitteln (Selbsterklärung).
- (2) Der Selbsterklärung sind die Abrechnungen zwischen der ein Wettbüro betreibenden Person und der wettveranstaltenden Personen beizufügen. Die wettveranstaltenden Personen haben für den Besteuerungszeitraum die für den Abschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, zum Beispiel Umsatzlisten oder Ähnliches, nachzuweisen.
- (3) In besonderen Fällen kann die Stadt Beckum – unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – auf die Beifügung der Abrechnungen verzichten.

- 6 -

**§ 9****Festsetzung**

- (1) Die Steuer wird für den Besteuerungszeitraum durch einen Steuerbescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer, eine Sicherheitsleistung sowie ein Verspätungszuschlag nach § 10 werden mit einem Steuerbescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

**§ 10****Steuerschätzung, Verspätungszuschlag und Sicherheitsleistung**

- (1) Soweit die Besteuerungsgrundlagen nicht ermittelt oder berechnet werden können, werden sie nach § 12 KAG NRW in Verbindung mit § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt.
- (2) Wenn die steuerschuldende Person die Fristen nach §§ 6 und 8 nicht wahrt, kann nach § 12 KAG NRW in Verbindung mit § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.
- (3) Auf Grundlage von § 12 KAG NRW in Verbindung mit § 241 AO kann eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld verlangt werden.

**§ 11****Steueraufsicht**

- (1) Die steuerschuldende Person sowie sonstige Inhaberinnen und Inhaber von Räumlichkeiten nach § 2 Absatz 1 sind verpflichtet, städtischen Beschäftigten zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den für das Wettbüro genutzten Räumlichkeiten zu gewähren. Auf § 12 KAG NRW in Verbindung mit §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (2) Die steuerschuldende Person und die von ihr mit den Aufgaben des Wettbüros beauftragten Personen haben städtischen Beschäftigten auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftsunterlagen, elektronische Aufzeichnungen und andere Unterlagen in der Betriebsstätte beziehungsweise den Geschäftsräumen im Stadtgebiet unverzüglich und vollständig vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Auf § 12 KAG NRW in Verbindung mit den §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

**§ 12****Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Absatz 2 Buchstabe b KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen folgenden Vorschriften beziehungsweise Verpflichtungen dieser Satzung zuwiderhandelt:
  1. § 6 Nichterfüllung der Anmelde- oder Anzeigepflichten,
  2. § 8 Absatz 1 und Absatz 2 keine oder unrichtige Abgabe der Selbsterklärung,
  3. § 11 Absatz 1 keine Zugangsgewährung,
  4. § 11 Absatz 2 Nichtvorlage der Unterlagen und/oder keine Auskunftserteilung.



- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Bestimmungen über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach §§ 17 und 20 KAG NRW sind anzuwenden.

**§ 13  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft

**Bekanntmachungsanordnung**

Die **Wettbürosteuersatzung der Stadt Beckum** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 24. September 2018

gezeichnet  
Dr. Karl-Uwe Strothmann  
Bürgermeister